

Ältestenrat

der Verfassten Studierendenschaft Universität Hamburg

Entscheidung

Zur Anfechtung der Wahlen zum Studierendenparlament 2012 durch Stephan
Seld, Liste Grün

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig, da es sich um eine Wahlanfechtung nach § 18 der Wahlordnung handelt.

II. Entscheidung

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

III. Begründung

Der Ältestenrat folgt der Argumentation des Antragstellers insoweit, als dass es sich bei der in § 15 der Wahlordnung festgeschriebenen 2,5%-Hürde für die Berücksichtigung von kandidierenden Listen bei der Stimmauszählung um eine Verzerrung handelt, bei der nicht

gewährleistet ist, dass die Stimmen der Wählenden gleichermaßen berücksichtigt werden. Allerdings ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kandidierenden einer Liste, die nach dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren keinen Parlamentssitz erhalten haben, nach einem anderen begründbaren Auszählverfahren einen solchen Sitz erhalten hätten, noch nicht automatisch das Recht, im Parlament vertreten zu sein. Der Antrag ist in dieser Hinsicht nicht ausreichend begründet.

Die gesellschaftliche Debatte und insbesondere die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Prozenzhürden bei Verhältniswahlen haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Der Ältestenrat interpretiert (und befürwortet) die insbesondere zu Europa- und Kommunalwahlen ergangenen Urteile der letzten Jahre dahingehend, dass eine solche Prozenzhürde mit der Begründung, eine Zersplitterung des zu wählenden Gremiums verhindern und damit seine „Handlungsfähigkeit“ sicherstellen zu wollen – wenn überhaupt – nur im Falle von Parlamenten wie dem Bundestag oder Landesparlamenten zulässig sein kann, aus denen heraus tatsächlich Regierungen im engeren Sinne einer staatlichen Exekutive zu bilden sind. Das wesentliche Kriterium zur Beurteilung eines Auszählverfahrens bei Verhältniswahlen ist dagegen, dass es bei der Abbildung der tatsächlich abgegebenen gültigen Stimmen auf die zu vergebenden Gremiensitze in möglichst hohem Maße die Gleichheit der Wahl, also ein weitgehend gleiches Gewicht jeder einzelnen abgegebenen Stimme gewährleistet. Darüber hinaus sollte das Auszählungsverfahren möglichst wenig Effekte produzieren, die durch ein taktisches Wahlverhalten ausgenutzt werden können, insbesondere darf der Beschluss über ein Auszählverfahren nicht dazu genutzt werden, dass bereits „etablierte“ Gruppierungen neu Kandidierenden zusätzliche Steine in den Weg legen.

Das in der Wahlordnung festgelegte Sitzzuteilungsverfahren wird diesen Kriterien insofern nicht gerecht, als dass kleinere kandidierende Listen mit der 2,5%-Hürde tatsächlich für das Erreichen eines ersten Sitzes einen etwas höheren Stimmanteil auf sich vereinigen müssen, als es anteilig für das Erreichen weiterer Sitze notwendig ist. Die Wahlordnung auf dieser Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt für unrechtmäßig und die entsprechende Wahl damit für

ungültig zu erklären wäre jedoch unverhältnismäßig.
Nichtsdestotrotz empfiehlt der Ältestenrat dem Studierendenparlament sehr dringend, so schnell wie möglich in dieser Hinsicht eine Änderung der Wahlordnung vorzunehmen.

Für den Ältestenrat

Gunhild Berdal

Thomas Gniffke

Andreas Hargens

Claas-Friso Hente

Jacob Petersein

Till Petersen

Michael Schaaf

Ramon Weilinger

Domenica Winkler

Tatjana Witzgall

Hamburg, den 15. September 2014